

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Stefan Keuter, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/13171 –**

### **Teilweise Erhaltung des Solidaritätszuschlages**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fraktion der AfD hat das Verfassungsproblem des nach Auffassung der Fragesteller zu Unrecht auf Dauer und zudem nach Einkunftsarten ungleich hohen Solidaritätszuschlag bereits mit der Bundestagsdrucksache 19/1179 vom 14. März 2018, gestützt auf den Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des 7. Senats des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 21. August 2013 (Aktenzeichen 7 K 143/08; seit Jahren anhängig beim Bundesverfassungsgericht 2 BvL 6/14), beschrieben und im Plenum des Bundestages zur Diskussion gestellt. Statt den Solidaritätszuschlag aus verfassungsrechtlichen Gründen unverzüglich abzuschaffen, hat die Bundesregierung, gestützt auf den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. August 2019, beschlossen, den Solidaritätszuschlag für alle Steuerzahler bis zum 31. Dezember 2020, für Besserverdienende über den 31. Dezember 2020 hinaus, per Gesetz festschreiben zu wollen (vgl. [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/19\\_Legislaturperiode/Gesetze\\_Verordnungen/Soli-Rueckfuehrung-G/1-Referentenentwurf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/Soli-Rueckfuehrung-G/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=3); [www.tagesschau.de/inland/soli-abschaffung-107.html](http://www.tagesschau.de/inland/soli-abschaffung-107.html)). Der Bundesrechnungshof hat in seinen „Bemerkungen 2008 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes“, Bundestagsdrucksache 16/11000 vom 8. Dezember 2008, S. 139 f. erstmals auf die mit der Erhebung des Solidaritätszuschlags verbundene Ungleichbehandlung ausländischer gegenüber inländischer Einkünfte hingewiesen. Mit Gutachten vom 4. Juni 2019 des Bundesrechnungshofes „Über den Abbau des Solidaritätszuschlags“ stellte der Präsident des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung fest, dass aus seiner Sicht verfassungsrechtliche Risiken bei einer Fortgeltung des Solidaritätszuschlags bestehen. Neue spezifische Finanzierungsbedarfe seien nicht erkennbar und die Haushaltslage erscheine als stabil, weshalb der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2020 einen Fremdkörper im Steuersystem darstellt (vgl. Gutachten des BWV vom 4. Juni 2019, Gz.: I 2 – 90 08 04, S. 24 f. [www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/gutachten-berichte-bwv/berichte/langfassung/2019-bwv-gutachten-abbau-des-solidaritaetszuschlages-pdf](http://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/gutachten-berichte-bwv/berichte/langfassung/2019-bwv-gutachten-abbau-des-solidaritaetszuschlages-pdf)). Laut Medienberichten aus dem Mai 2019 hält auch der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier den Solidaritätszuschlag für verfassungswidrig – jedenfalls dann, wenn er nach Ablauf des Jahres 2019

weiter erhoben werde (vgl. [www.zeit.de/politik/deutschland/2019-05/solidaritaetszuschlag-gutachten-fdp-grundgesetz-2020](http://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-05/solidaritaetszuschlag-gutachten-fdp-grundgesetz-2020)). Demnach müsse der „Soli“ auslaufen, wenn auch der Solidaripakt II zugunsten der ostdeutschen Länder ende. Und das sei am 31. Dezember 2019 der Fall. Des Weiteren kommt auch der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages in seiner Ausarbeitung „Zur Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags“ WD 4-3000-099/19 vom 28. August 2019 zu dem Ergebnis, dass jedwede Erhebung des Solidaritätszuschlags über 2019 hinaus – sei es auch nur von höheren Einkommensgruppen und Unternehmen – ein hohes Risiko der Verfassungswidrigkeit in sich birgt (vgl. WD 4-3000-099/19, S. 22 f.).

1. Ist der Bundesregierung bewusst, dass der Solidaritätszuschlag bei gleich hohem Einkommen ungleich hoch erhoben wird, etwa werden Arbeitnehmer und Freiberufler zum Solidaritätszuschlag voll herangezogen, Gewerbetreibende nach § 35 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nur ermäßigt?

Wenn ja, wie ist diese nach Auffassung der Fragesteller bestehende Ungleichbehandlung zur rechtfertigen?

Die pauschalierte Steuerermäßigung nach § 35 EStG sorgt dafür, dass die Gesamtsteuerbelastung von Gewerbetreibenden (bestehend aus Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag) im Wesentlichen jener eines Nichtgewerbetreibenden entspricht. Eine gleichheitswidrige geringere Belastung gewerblicher Einkünfte gegenüber anderen Einkunftsarten in Bezug auf den Solidaritätszuschlag lässt sich an diesem Mechanismus nicht festmachen. Dies hat der Bundesfinanzhof mit seiner aktuellen Rechtsprechung bestätigt (Urteil vom 14. November 2018 – II R 64/15 – BStBl II 2019, 289).

2. Ist der Bundesregierung bewusst, dass der Solidaritätszuschlag bei ausländischen Einkünften, etwa bei Einkommensmillionären mit Wohnsitz in Deutschland und Einkünften aus dem Ausland, wegen der Anrechnungsvorschrift des § 34c EStG wesentlich geringer ist als bei Steuerbürgern mit Wohnsitz in Deutschland und inländischen Einkünften?

Wenn ja, wie ist diese nach Auffassung der Fragesteller bestehende Ungleichbehandlung zur rechtfertigen?

Der Solidaritätszuschlag wird zutreffend erhoben. Soweit eine Anrechnung nach § 34c EStG erfolgt, wird die im Ausland erfolgte Besteuerung anerkannt. Aus diesem Grund ist es steuersystematisch zutreffend, wenn die ausländische Steuer die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag nicht erhöht. Der Solidaritätszuschlag wird nur auf die tatsächlich Deutschland zustehende Steuer erhoben. Auch in Fällen, in denen eine Besteuerung in Deutschland aus anderen Gründen unterbleibt, etwa aufgrund einer DBA-Freistellung oder aufgrund fehlender Steuerpflicht, wird steuersystematisch zutreffend kein Solidaritätszuschlag auf ausländische Steuern erhoben.

3. Soll nach Auffassung der Bundesregierung der Solidaritätszuschlag von Besserverdienenden weitere Jahrzehnte, also nach Auffassung der Fragesteller als „immerwährend“, erhoben werden, obwohl der Bundesrechnungshof, der 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts sowie der ehemalige Verfassungsgerichtspräsident wiederholt die Verfassungswidrigkeit des „ungleichen Dauersolis“ betont haben (vgl. Vorbemerkung sowie [www.drmichaelbalke.de/richter/veroeffentlichungen/](http://www.drmichaelbalke.de/richter/veroeffentlichungen/); [www.drmichaelbalke.de/files/1114/4940/9924/7\\_K\\_143-08\\_erneuter\\_Vorlagebeschluss\\_neutralisiert\\_im\\_Januar\\_2014.pdf](http://www.drmichaelbalke.de/files/1114/4940/9924/7_K_143-08_erneuter_Vorlagebeschluss_neutralisiert_im_Januar_2014.pdf); [www.markt-intern.de/branchenbriefe/steuern-mittelstand/mittelstand/finanzrichter-balke-fordert-abschaffung-der-grundsteuer/](http://www.markt-intern.de/branchenbriefe/steuern-mittelstand/mittelstand/finanzrichter-balke-fordert-abschaffung-der-grundsteuer/))?

Nein. Auf die Begründung im Gesetzentwurf zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 auf Bundestagsdrucksache 19/14103 wird verwiesen.

4. Wie ist aus Sicht der Bundesregierung der Umstand – gerade im Hinblick auf den Gleichheitssatz aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes zu rechtfertigen, dass durch die nach der im Regierungsentwurf vorgesehenen Lösung zur Abschmelzung des Solidaritätszuschlags ab 2021 nach Ansicht der Fragesteller nur kleinere und mittlere Einkommen über eine Freizone mit Gleitzone entlastet werden sollen (vgl. Vorbemerkung sowie [www.drmichaelbalke.de/richter/veroeffentlichungen/](http://www.drmichaelbalke.de/richter/veroeffentlichungen/); [www.drmichaelbalke.de/files/1114/4940/9924/7\\_K\\_143-08\\_erneuter\\_Vorlagebeschluss\\_neutralisiert\\_im\\_Januar\\_2014.pdf](http://www.drmichaelbalke.de/files/1114/4940/9924/7_K_143-08_erneuter_Vorlagebeschluss_neutralisiert_im_Januar_2014.pdf); [www.markt-intern.de/branchenbriefe/steuern-mittelstand/mittelstand/finanzrichter-balke-fordert-abschaffung-der-grundsteuer/](http://www.markt-intern.de/branchenbriefe/steuern-mittelstand/mittelstand/finanzrichter-balke-fordert-abschaffung-der-grundsteuer/))?

Die Bundesregierung teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich der Weitererhebung des Solidaritätszuschlags nicht. Auf die Begründung im Gesetzentwurf zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 auf Bundestagsdrucksache 19/14103 wird verwiesen.

5. Wird die Bundesregierung in ihren Finanzplänen Planungsreserven aufnehmen, die einen vollständigen Abbau des Solidaritätszuschlags bzw. dessen Rückzahlung bei erkannter Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht abdecken?

Nein.

6. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bereits aufgrund des Gutachtens vom 4. Juni 2019 des Bundesrechnungshofes „Über den Abbau des Solidaritätszuschlags“ getroffen, in dem hervorgehoben wurde, dass der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2020 einen Fremdkörper im Steuersystem darstellen werde?
7. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Ausführungen in der Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages „Zur Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags“ vom 28. August 2019, in welcher auf das hohe Risiko der Verfassungswidrigkeit bei der Erhebung des Solidaritätszuschlags über das Jahr 2019 hinaus hingewiesen wurde?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung teilt die in den Gutachten geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht.

